

# «Aussenpolitik» der Stadt St. Gallen vor 700 Jahren

Die Stadt St. Gallen kann in diesem Jahr nebst dem Gallusjubiläum noch ein weiteres Jubiläum feiern: Am 24. Mai 1312 schlossen die Städte Zürich, St. Gallen, Konstanz und Schaffhausen ein vier Jahre währendes Bündnis. Das Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen bewahrt die Urkunde auf. Sie symbolisiert den Beginn der Städtebündnisse in der Bodenseeregion und den Anfang einer aktiven «Aussenpolitik» St. Gallens.

**Stefan Sonderegger** Welche Bedeutung hat das Bündnis von 1312 für die Stadt St. Gallen? Um diese Frage zu beantworten, ist es notwendig, den Zweck von Städtebündnissen in der Bodenseeregion im allgemeinen sowie des Bundes von 1312 im besonderen zu beleuchten. Dabei wird klar, dass Vereinbarungen auch im Mittelalter einen wichtigen Teil der «Aussenpolitik» darstellten.

Der Beitrag ist folgendermassen aufgebaut: Zuerst werden die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umstände in der Region zu jener Zeit skizziert. Danach geht es um den Inhalt der Urkunde von 1312. Diese Detailanalyse, kombiniert mit einem Ausblick auf die Entwicklung der Städtebünde im Laufe des 14. Jahrhunderts, dient dazu, die Ziele und die Wirkungen von Bündnissen zu diskutieren.

## Voraussetzung für die Gründung von Städtebündnissen: Wachsende Bedeutung der Städte im Spätmittelalter

Im Laufe des Mittelalters gewannen die Städte wirtschaftlich an Bedeutung. Sie wurden neben den weltlichen und geistlichen Herrschern zu bestimmenden Machtfaktoren. Dies hing mit einer gesamteuropäischen Entwicklung im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter zusammen: Damals wuchs die Bevölkerung markant an. Gemäss Schätzungen verdoppelte sich die Einwohnerzahl Deutschlands, Englands und Frankreichs zusammengerechnet in der Zeit von 1200 bis kurz vor 1350 von rund 20 auf 40 Millionen. Dieses Wachstum wurde getragen von einem Prozess, der «Verge-



Städtebundsurkunde vom 24. Mai 1312, Text und Bild unter [www.monasterium.net](http://www.monasterium.net).

treidung» genannt wird: Immer mehr Land wurde urbar gemacht, um die Ernährung von immer mehr Menschen zu ermöglichen.

Der weitaus grösste Teil der Bevölkerung – bis zu 90 Prozent – gehörte damals zur ländlichen Gesellschaft. Ein demgegenüber kleiner Teil lebte in Städten. Die meisten Städte waren Kleinstädte mit einigen hundert bis wenigen tausend Einwohnerinnen und Einwohnern. St. Gallen beispielsweise hatte 3000–4000 Einwohner, Zürich circa 5000–6000. Als Grossstädte im Gebiet der heutigen Schweiz galten Genf (ca. 10 000 Personen) und Basel (ca. 9–12 000 Personen).

Städtische Zentren förderten den Gütertausch und den Handel. Dies führte dazu, dass sich einzelne Regionen im städtischen Umland auf die Herstellung bestimmter Produkte spezialisierten. Im Falle des Umlands von St. Gallen handelte es sich um Viehwirtschaft im Appenzellerland, Weinproduktion im Rheintal sowie Getreidebau im Fürstenland. Dem Stadtsanktgaller Markt kam dabei eine zentrale Funktion zu. Die städtische Nachfrage dominierte also mehr und mehr die Landwirtschaft des jeweiligen Umlands<sup>1</sup> – eine Entwicklung, die im gesamten Europa des Spätmittelalters zu beobachten ist.

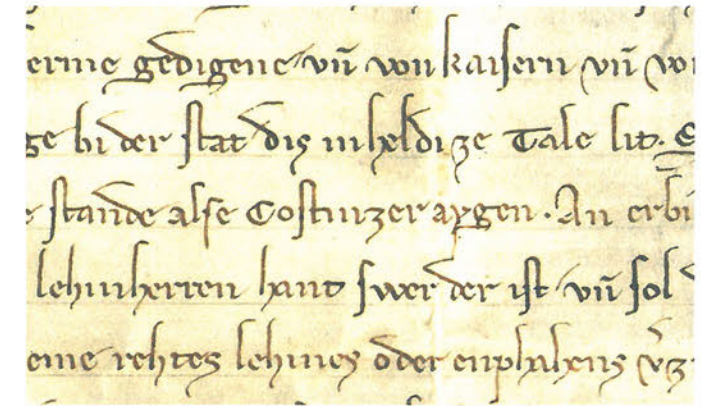


Handfeste 1291:  
Freiheiten für die Stadt.

Nicht nur wirtschaftlich, auch politisch wuchs die Bedeutung der Städte im allgemeinen und St. Gallens im besonderen. Bis zur Anerkennung der Unabhängigkeit gegenüber der Abtei durch eidgenössische Schiedssprüche 1457 war die Stadt herrschaftlich an das Kloster gebunden.<sup>2</sup> De facto genoss sie aber bereits früher Freiheiten, die ihr einen hohen Grad an Unabhängigkeit und Selbstverwaltung gewährten. Im 14. Jahrhundert gelang es der Stadt, sich weitgehend vom Kloster zu emanzipieren. Dies zeigt sich in ihrer rechtlichen und administrativen Entwicklung, konkret an den städtischen Organen, die in jener Zeit geschaffen wurden. Sie sind der Beweis für grosse Handlungsfreiheiten gegenüber dem Kloster und Stationen auf dem Weg der Loslösung aus der herrschaftlichen Abhängigkeit.<sup>3</sup>

Die schriftlichen Zeugnisse städtischer Rechtsentwicklung und Selbstverwaltung reichen zurück ins 13. Jahrhundert. Dazu gehört die Handfeste von 1291, eine Art Stadtverfassung.<sup>4</sup> Das älteste be-

Detail aus der St. Galler Handfeste von 1291, die auf das Konstanzer Erbrecht Bezug nimmt.



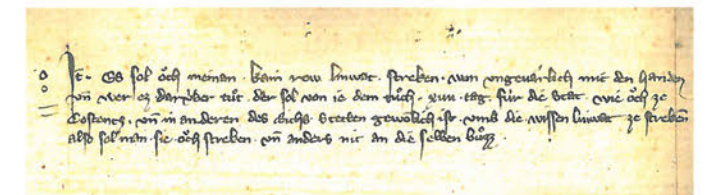
kannte Stadtsiegel datiert von 1294. Siegel sind Beglaubigungsmittel; die Stadt war also Ende des 13. Jahrhunderts eine rechtlich handlungsfähige Körperschaft.

Vielleicht gab es bereits damals ein Gremium im Sinn eines städtischen Rats. Erwähnt wird ein solcher allerdings erst in der Bündnisurkunde von 1312. Dass ausgerechnet diese Urkunde einen Rat aufführt, erstaunt nicht. Denn es waren die städtischen Räte, die die Stadt politisch gegen aussen vertraten; sie galten somit als Ansprechorgane.<sup>5</sup>

**Warum 1312 ein Bund mit Konstanz?  
Bilaterale Beziehungen zwischen St. Gallen und Konstanz im 13. Jahrhundert**

Eine wichtige Aufgabe der Stadträte bestand darin, städtisches Recht zu erarbeiten und Gesetze zu verfassen. Die ältesten Satzungen im ersten erhaltenen St. Galler Stadtsatzungsbuch gehen auf die Zeit des ersten Städtebundes von 1312 zurück. Sie gehören zu einer Familie analoger «Richtbriefe» (Stadtrechte) der Städte Zürich, Konstanz und Schaffhausen.<sup>6</sup>

Diese Gleichzeitigkeit des Beginns städtischer Gesetzgebung und aktiver «Aussenpolitik» ist kein Zufall. Denn Bündnisse und bila-



Leinwandsatzung aus dem Stadtbuch des 14. Jahrhunderts mit Bezug zu Konstanz.

terale Kontakte zwischen den Städten beeinflussten die Entwicklung von Stadtrechten. Andere Städte übernahmen teilweise die Satzungen, passten sie an die örtlichen Verhältnisse an und gaben sie weiter.<sup>7</sup> Das lässt sich am Beispiel von Konstanz und St. Gallen gut zeigen.

Am wichtigsten für St. Gallens Beziehungen mit den Städten um den See war Konstanz, dem in manchen Belangen die Rolle eines Vorbilds zufiel. Die St. Galler Handfeste von 1291 nimmt in der Gestaltung des Erb- und Leihrechts explizit auf Konstanz Bezug.

Teile des Konstanzer Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert sind wohl in die St. Galler Stadtsatzungen des 14. Jahrhunderts eingeflossen. Aus den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts datieren in Konstanz die ältesten Ratsgesetze für den Leinwandhandel. Der Konstanzer Richtebrief, eine Sammlung von Satzungen, entstand wohl um 1300.<sup>8</sup> Die St. Galler Leinwandsatzung von 1363 beruft sich auf das Konstanzer Vorbild.<sup>9</sup> Die entsprechenden Satzungen für Konstanz sind zwar nicht erhalten und vielleicht mit dem ältesten, 1358 bezeugten Ratsbuch verlorengegangen.<sup>10</sup> Dass St. Gallen sich an den Konstanzer Satzungen orientierte, ist plausibel, denn im Leinwandgewerbe war Konstanz im 13., 14. und beginnenden 15. Jahrhundert die unbestrittene Nummer eins um den Bodensee.

St. Gallen hatte in der Entwicklung der Rechtssetzung, in der Wirtschaft und wohl auch im Ausbau früher Verwaltungsstrukturen von Konstanz profitiert – und in der Mitte des 15. Jahrhunderts die «Ziehmutter», was das Leinengewerbe und den -handel angeht, schliesslich überflügelt. Unabhängig von der Frage der Vorrangstellung zeigt sich, dass die bilateralen Kontakte zwischen den Städten dazu beitrugen, deren rechtliche und politische Verfassung auszubilden. Auf diese Weise wurde die Stadt St. Gallen und mit ihr ein Teil ihres Umlands politisch gestärkt und – wie weiter unten geschildert wird – im Loslösungsprozess vom Kloster unterstützt.

### Wesentliches Merkmal des Städtebunds von 1312: Die Städte als ordnende Macht

Kommen wir nun zur Detailanalyse der Städtebundsurkunde von 1312; sie beginnt folgendermassen: «Allen, die diesen gegenwärtigen Brief sehen oder hören lesen, verkünden wir, die Räte und die Bürger von Konstanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen, dass wir uns



Königsurkunde mit der Aufforderung zur Bezahlung der Reichssteuer.

auf Geheiss unseres gnädigen Herrn, des Römischen Königs Heinrich VII. (1308–1313), mit geschworenen Eiden verpflichtet haben, einander für die Dauer von vier Jahren mit Rat und Tat zur Seite zu stehen gegenüber jedem, der mit Gewalt gegen uns und das Recht ist.»

Als erstes und wichtigstes gemeinsames Ziel führen die städtischen Bündnisurkunden die Erhaltung des Landfriedens an, unter anderem in wirtschaftlichem Interesse. Die Städte wollen Fehden möglichst verhindern, Strassen und Handelswege kontrollieren und sich gegenseitige Hilfe bei der Verfolgung von Verbrechen und von Delinquenten zusichern.

Die Urkunde hält explizit fest, dass die Landfriedenswahrung auf Geheiss des Königs durch die Städte zu erfüllen sei. Was bedeutet das? Landfriedenswahrung war ein königliches Hoheitsrecht.<sup>11</sup> Der

König konnte diese Pflicht aber nicht selber ausüben, sondern delegierte die Landfriedenssicherung an seine Untergebenen, vor allem an die Adligen – und im Spätmittelalter auch an Städte. Dies war eine neue Situation. Die Teilnahme der Städte am politischen Geschehen in Schwaben hatte sich bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts noch weitgehend auf die Erfüllung ihrer Untertanenpflichten, beispielsweise in Form der Beteiligung an den Reichskriegen und der Zahlung der Reichssteuer, beschränkt.

Erst 1307 drangen die schwäbischen Städte in den Bereich der königlichen Herrschaftsausübung ein. In Speyer gebot König Albrecht I. (\* um 1255, † 1.5.1308 bei Königfelden, ältester Sohn von Rudolf von Habsburg) neben einigen Grafen und Herren acht Städten der niederschwäbischen Landvogtei, einen Landfriedensvertrag zu beschwören, und er überliess ihnen die Mehrheit des Landfriedensgerichtes. König Albrecht sah sich zu diesem Schritt gezwungen wegen des Verhaltens seines Reichslandvogtes in Niederschwaben, des Grafen Eberhard I. von Württemberg (1265–1325). 1305 war es zu Auseinandersetzungen zwischen dem König und dem Landvogt gekommen, weil dieser die böhmischen Stände im Kampf gegen den König unterstützte. Um das Land während seiner Abwesenheit in Frieden zu halten, musste König Albrecht sich über seinen mit ihm verfeindeten Landvogt hinweg an die städtischen Untertanen wenden und ihnen die Friedenswahrung anvertrauen.<sup>12</sup> Das heisst, die Städte übernahmen an Stelle des Adels im Namen des Königs die Landfriedenswahrung in der Region. Auf diese an die Städte delegierte königliche Pflicht nimmt die Formulierung in unserer Urkunde von 1312 Bezug, wenn es heisst, das Bündnis sei auf Geheiss des Königs geschlossen worden.

Was aber heisst Landfriedenssicherung im konkreten Fall? Die Urkunde von 1312 schildert die Pflicht zur gegenseitigen Rechtshilfe. Das ist typisch für die Städtebünde des 14. Jahrhunderts: «Wenn ein Landmann uns, den genannten Städten oder unseren Leuten, Gewalt oder Unrecht antut an Leib oder Gut, so soll die geschädigte Stadt zuerst Recht gegenüber dem schädigenden Landmann fordern. Wenn er sich widersetzt, so soll die geschädigte Stadt den anderen drei Bündnispartnern die Sache vorbringen, diese sollen dann Recht gegenüber dem schädigenden Landmann fordern. Wenn er sich dem ebenfalls widersetzt, sind die Bündnisstädte gebunden, der geschädigten Stadt zu helfen mit Leib und mit Gut» – das heisst also im Extremfall militärisch und finanziell.



Das älteste Stadtsiegel von 1294:  
Merkmal rechtlicher Handlungsfähigkeit.

Landfriedenswahrung bedeutete auch Friedensvermittlung im Streitfall unter den Bündnispartnern. In der Urkunde kommt dies folgendermassen zum Ausdruck: «Wenn von den genannten vier Städten eine, zwei oder drei Krieg mit einer anderen haben, so sollen die übrigen vermitteln.»

Unter Landfriedenswahrung wurde auch die Sicherung von Frieden gegen innen verstanden. Die Urkunde hält dazu fest: «Wenn in einer der genannten vier Städte ein (Bürger-)Krieg entstehen sollte, so sind der Rat und die Bürger derselben Stadt bei ihrem Eid verpflichtet, diesen nach Möglichkeit zu schlichten. Ist die betreffende Stadt dazu nicht in Lage, sollen die Räte und Bürger der anderen drei Städte ehrbare Personen für die Schlichtung bestimmen. Und wenn sich die Aufständischen dagegen stellen, so sollen die anderen drei Städte der hilfeschuchenden Stadt helfen, das Urteil durchzusetzen.»

Diese innere Funktion des Städtebundes ist vor dem Hintergrund der realen Machtverhältnisse zu sehen. Friedenswahrung kann nicht als neutrale, allen Bevölkerungsteilen gleichermassen dienende Angelegenheit verstanden werden. Das Ratsregiment, das heisst die herrschende politische Oberschicht, hatte unter dem Vorwand der Friedenswahrung auch die Möglichkeit, oppositionelle Bewegungen in einer Stadt niederzuschlagen.<sup>13</sup> Das 13. und 14. Jahrhundert gilt als Zeit zahlreicher innerstädtischer Unruhen sowie Bürger- und Verfassungskämpfe. In einer Reihe von deutschen Städten erkämpften sich Zünfte gelegentlich unter der Führung von ökonomisch und sozial aufgestiegenen Kaufleutegruppen die politische Partizipation am Ratsregime.<sup>14</sup>

Die regionalen Städtebünde förderten die städtische Autonomie.<sup>15</sup> Dies heisst nicht zwangsläufig, dass es den Städten um eine Nichtanerkennung und um eine Ablösung von der örtlichen Herrschaft ging. Das Bündnis von 1312 hält klar fest, «dass die Bürger von St. Gallen unter allen Umständen bei ihrem Herrn, dem Abt von St. Gallen, verbleiben sollen, genauso wie die Konstanzer bei ihrem Herrn, dem Bischof von Konstanz».

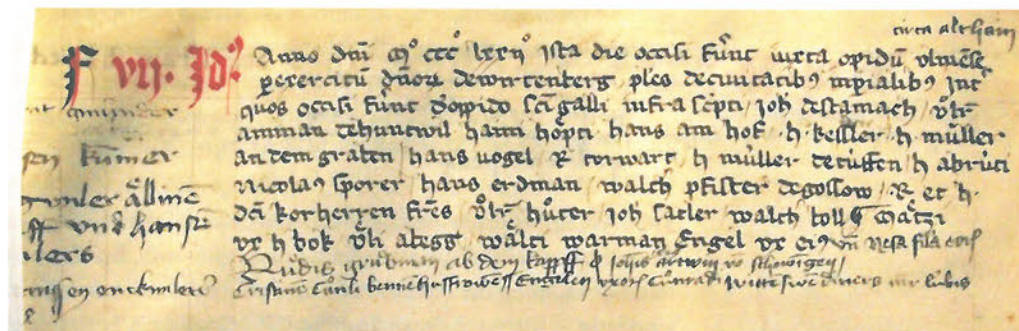
#### 14. Jahrhundert: Städtebünde als Emanzipationsinstrument

Während in der Frühphase der Städtebünde die Unterstellung der Stadt unter die regionale Herrschaft unbestritten war, lief die weitere Entwicklung der Städtebünde im Laufe des 14. Jahrhunderts eindeutig in Richtung Emanzipation. Die königliche Übertragung

der Landfriedenspflicht an die Städte gab den Städten Macht und Autonomie gegenüber ihren Herren. Städtebünde entwickelten sich im Laufe des 14. Jahrhunderts zu eigentlichen Selbsthilfeorganisationen der Städte, um sich gegenseitig gegen stärkere oder neue herrschaftliche Belastungen und Einbindungen zu wehren. Konkret wehrten sich die Städte mit Hilfe ihrer Bündnisse immer wieder gegen Verpfändung an fremde Herren.

Warum sich die Verpfändeten auflehnten, wird vor dem Hintergrund der Bedeutung des mittelalterlichen Pfands verständlich. Im Mittelalter wurden Herrschaftsrechte gegen Zahlungen verpfändet.<sup>16</sup> Landesherren kauften im 13. und vor allem im 14. Jahrhundert Herrschaftsrechte über Städte und erweiterten und festigten damit ihre Landesherrschaft. War die verpfändete Stadt eine Reichsstadt, wurde sie in der Regel weiterhin vom König als Reichsstadt privilegiert, doch es konnte auch zu einer Schlechterstellung kommen. Denn schliesslich war der Pfandherr der direkte Herrscher, an ihn hatte der König die Herrschaftsrechte delegiert. Solche Herrschaftsdelegationen bedeuteten Unsicherheit und Angst für die Verpfändeten, denn Pfandnehmer hatten Geld investiert und wollten daher die Pfandherrschaft möglichst gewinnbringend nutzen oder ihre Ausgaben ausgleichen. Es musste nicht zwangsläufig zu Abgabenerhöhungen kommen, aber allein der Umstand, dass der neue Pfandherr alte, zum Teil nicht mehr durchgesetzte Abgaben womöglich konsequent wieder einforderte, war beunruhigend.<sup>17</sup> Die Lösung aus der Pfandschaft der neuen Pfandherren erfolgte durch die Rückerstattung der vom Pfandherrn bezahlten Pfandsumme. Dazu war der König als Verpfänder selten willens und in der Lage. Um wieder vom Pfandherrn frei zu werden, mussten also die verpfändeten Städte selber hohe Auslösungszahlungen leisten.<sup>18</sup> Im Städtebund von 1312 wird die Ver-

Eintrag der St. Galler Gefallenen bei Altheim im Jahrbuch der Kirche St. Laurenzen.



pfändung nicht explizit erwähnt, hingegen in der Gründungsurkunde des Schwäbischen Städtebundes von 1376. 14 süddeutsche Städte, darunter St. Gallen, wehrten sich gegen den zum Teil aggressiv betriebenen Herrschaftsausbau der Landesherren, vor allem der Herren von Württemberg und von Bayern. Da König Wenzel für die Förderung seiner Wahl viel Geld benötigt hatte, fürchteten viele Reichsstädte, vom König an diese Landesherren verpfändet zu werden. In der Urkunde von 1376 heisst es sinngemäss: «Wir, die Reichsstädte Ulm, Konstanz, Überlingen, Ravensburg, Lindau, Sankt Gallen, Wangen, Buchorn (heutiges Friedrichshafen), Reutlingen, Rottweil, Memmingen, Biberach, Ysni und Leutkirch bekennen alle öffentlich mit diesem Brief, dass, wenn ein Herr, Ritter, Knecht oder eine Gesellschaft uns, die in diesem Bund sind, angreifen und bedrängen würde an unseren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten, welche wir von Königen oder von Kaisern haben, oder durch Verpfändungen oder andere Handlungen, so wollen wir uns getreulich beraten und derjenigen Stadt oder denjenigen Städten helfen, die geschädigt werden.»

Die Reichsstädte waren entschlossen, sich notfalls auch militärisch gegen die Verpfändung an Landesherren zu wehren. Am 14. Mai 1377 behaupteten sie sich in der Schlacht bei Reutlingen gegen ihren Hauptgegner – Graf Ulrich von Württemberg – worauf ihnen König Wenzel versprach, sie nicht vom Reich zu entfremden.<sup>19</sup>

Auch St. Gallen kam seiner vertraglichen Verpflichtung nach: Es nahm am Krieg teil, bei dem die Städte am 7. April 1372 bei Altheim (bei Ulm) eine Niederlage gegen die Landesfürsten hinnehmen mussten. Der lateinisch verfasste Gedenkeintrag im Jahrbuch der Kirche St. Laurenzen hält fest: «...unter den Gefallenen der Stadt St. Gallen sind die folgenden Namen: Johannes de Stainach, Ulricus Amman de Huntwil, Haini Höptli, Hans am Hof, H. Kessler, H. Müller an dem Graben, Hans Vogel, R. Torwart, H. Müller de Tuffen, H. Abrüti, Nicolaus Sporer, Hans Erdman, Walther Pfister de Goslow, R. et H. dicti Korherren fratres, Ulricus Huter, Johannes Satler, Walther Toll.»

### Die Stadt als Vorbild für die ländliche Verfassungs-entwicklung

Der Schwäbische Städtebund befand sich in den 1380er-Jahren auf dem Höhepunkt seiner Machtentfaltung. Die Städte setzten ihn



nun bewusst zur Erlangung von Autonomie gegenüber der regionalen Herrschaft ein. Von grossem Selbstbewusstsein zeugt auch, dass sie immer mehr auf ihr Umland ausgriffen. Dabei war es unwesentlich, ob sich dieses Umland im eigenen oder in einem anderen politischen Hoheitsgebiet befand. Vor diesem Hintergrund sind auch die Appenzeller Kriege 1403 und 1405 zu beurteilen, denn letztlich sind sie der Ausdruck eines Loslösungsprozesses der Stadt St. Gallen und eines Teils ihres Umlands von der Herrschaft des Klosters St. Gallen, und zwar unter Mithilfe der verbündeten Städte.

Am 26. September 1377 verbündeten sich die Landleute von Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen mit 15 schwäbischen Reichsstädten, darunter St. Gallen. Diese «Ländlein», wie es in der Originalsprache heisst, waren die einzigen Bündnispartner, die nicht Städte waren. Dabei standen die nahe Stadt St. Gallen und über diese auch die Stadt Konstanz Pate. Der Grund dafür liegt in der engen Beziehung zwischen der Stadt St. Gallen und diesem Teil ihres Umlands. Das Appenzellerland war wirtschaftliches

Bündnisurkunde zwischen den Landleuten zu Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen mit 15 schwäbischen Reichsstädten, darunter St. Gallen.

Hinterland der Stadt und damit für St. Gallens Versorgung wichtig. Stadt und Land waren wirtschaftlich und persönlich dermassen stark verflochten, dass das gemeinsame Interesse bestand, sich aus der Herrschaft des Klosters zu lösen.

### Unter der Obhut St. Gallens und Konstanz'

Die Bedingungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der appenzellischen «Ländlein» in den Schwäbischen Städtebund wurden in einer separaten Urkunde vom 22. Mai 1378 geregelt. Sie lassen Schlüsse über die Verfassungszustände des Landes und über die Rolle der Städtebünde bei der Entwicklung ländlicher Verfassungen zu. Den vier «Ländlein» Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen sollten Konstanz und St. Gallen beistehen und sie an den Zusammenkünften der verbündeten Städte vertreten. St. Gallen und Konstanz hatten zudem dafür zu sorgen, dass die «Ländlein» etwa dreizehn Männer wählten, welche die Geschäfte erledigten und verhandelten. Diese waren auch dafür verantwortlich, dass die «gewöhnliche Steuer» ausgerichtet wurde. Dabei handelte es sich wohl um eine Abgabe zugunsten des Städtebundes zur Deckung von Unkosten.<sup>20</sup> Weiter sollten die dreizehn Vertreter bei Hilfeleistungsforderungen des Städtebundes auf eine ausgeglichene Lastenverteilung achten. Zudem sollten sie bei Bedarf für Geheimhaltung sorgen. Die 13 Vertreter konnten jährlich ausgewechselt oder im Amt belassen werden.

Der Städtebund bestimmte Konstanz und St. Gallen als seine Delegierten und stattete sie mit umfangreichen Handlungskompetenzen aus. Er definierte unmissverständlich die Voraussetzungen, welche die neu Aufzunehmenden erfüllen mussten. Dabei orientierte er sich an seinen und damit an städtischen Massstäben, wie die Forderung nach einem Gremium von dreizehn Männern zeigt. Denn in den Städten waren es die Räte, welche die Stadt gegen innen und aussen vertraten. Diese Abordnungen waren die Ansprechpartner bei den Zusammenkünften der Verbündeten. Sie hatten auch dafür zu sorgen, dass Beschlüsse weitergeleitet wurden, figurierten also als Bindeglied zwischen dem einzelnen Bundesmitglied und dem Städtebund als Gremium. An die dreizehn zu Wählenden im Appenzellerland hatten die Städte wohl dieselbe Erwartung, die sie auch an die Stadträte stellten. Da diese dreizehn Vertreter explizit auf Wunsch des Städtebundes bestellt werden sollten, ist zu vermuten, dass die Appenzeller noch über kein ratsähnliches Gremium verfügten. Bei dessen Ausbil-

dung spielte St. Gallen eine wichtige Rolle; wie Konstanz für St. Gallen könnte St. Gallen für die appenzellische Landschaft Vorbild gewesen sein. Die Aufnahme der vier Appenzeller «Ländlein» in den Städtebund setzte eine Entwicklung zur Landesverfassung in Gang, St. Gallen und der Schwäbische Städtebund waren gewissermassen die Geburtshelfer der Appenzeller Verfassung.<sup>21</sup>

Hier zeigt sich der integrative und kooperative Charakter von Städtebünden, der auch das jeweilige wirtschaftliche Umland einer Stadt betreffen konnte: Die Appenzeller und St. Galler verfolgten gemeinsam dasselbe Interesse, nämlich die Loslösung aus der Herrschaft des Klosters St. Gallen. Und sie befanden sich in einem übergeordneten Bündnissystem, das für mehr Unabhängigkeit focht. Gemeinsame Interessen schliessen Einzelinteressen aber nicht aus. Es stellt sich nämlich die Frage, wie stark die Stadt St. Gallen als vom Städtebund delegierte «Schutzmacht» eigene Absichten verfolgte. Denn eines wird in der Stadt-Land-Forschung immer klarer: Die Städte waren in der Regel gegenüber dem Land in der stärkeren Position und banden es aus wirtschaftlichen Gründen an sich. Das Appenzellerland stand im Fokus der wirtschaftlichen Interessen der Stadt: Appenzellische Bauern waren Lieferanten von Schlachtvieh und Molkenprodukten in die Stadt und waren bei den Stadtsanktgallern aufgrund von Krediten für ihre Viehhabe hoch verschuldet.<sup>22</sup>

### Instrumentalisierung des Städtebunds

Zum Schluss sei noch ein wenig berücksichtigter Aspekt im Zusammenhang mit Städtebünden erwähnt: ihre Instrumentalisierung zugunsten einzelner Bündnismitglieder. Dies illustriert folgender Fall: 1378/79 wurde der St. Galler Abt Kuno ins Bürgerrecht der Stadt Lindau aufgenommen.<sup>23</sup> Dies war möglich, weil er in der Umgebung Lindaus Güter besass (zum Beispiel Wasserburg) und so mit der Stadt in Kontakt stand. Abt Kuno benutzte sein Lindauer Bürgerrecht aber dazu, den Schwäbischen Städtebund (dem auch Lindau angehörte) im Konflikt mit der Stadt St. Gallen und den Appenzellern als Schiedsinstanz anzugehen.<sup>24</sup> Dies mit Erfolg: Bereits am 11. Oktober 1379 wiesen die Städte um den See die Landleute von Appenzell an, Abt Kuno von St. Gallen zu huldigen und einen Eid zu schwören.<sup>25</sup> Und am 9. April 1381 setzten die Reichsstädte des Bundes um den Bodensee in Konstanz den Eid fest, den die Stadt St. Gallen dem Abt schwören sollte.<sup>26</sup>

Die Rolle des Städtebunds in diesem regionalen, über Jahrzehnte dauernden Konflikt wirft ein Schlaglicht auf die Funktion der Städtebünde als Schiedsinstanzen. Ein institutionelles «Schiedsgericht» gab es nicht. Schiedsaufgaben wurden einzelnen Städten oder ihren Räten zugewiesen. Und welche Städte diese Aufgaben übernahmen, war für die Betroffenen nicht unwesentlich, wie der vorliegende Fall zeigt. Während Konstanz die Stadt St. Gallen und die 1377 in den Städtebund aufgenommenen Appenzeller im Loslösungsprozess aus der Herrschaft des Klosters St. Gallen noch unterstützt hatte, indem es als vom Schwäbischen Städtebund delegierte Schutzmacht zur Verfügung gestanden war,<sup>27</sup> stellte sich die Situation wenige Jahre später ganz anders dar: Aus den einstigen Partnern Konstanz und St. Gallen scheinen Rivalen geworden zu sein. Denn die vielen zwischen 1379 und 1381 vom Bodensee gefällten Schiedssprüche im Konflikt zwischen den Stadtsanktgallern und Appenzellern einerseits und dem Abt von St. Gallen andererseits wurden bis auf eine Ausnahme alle in Konstanz gefällt. Der Städtebund und damit massgeblich Konstanz als wichtigste Stadt der Region waren damals die regionale Ordnungsmacht. Das Brisante dabei ist, dass die Schiedssprüche des Städtebundes während knapp 20 Jahren zugunsten des Abtes von St. Gallen und gegen die Stadt St. Gallen ausfielen. Offensichtlich hatten die Konstanzer nun Partei für den Abt genommen und gegen die Stadt St. Gallen und die Appenzeller. Dadurch zerstörten sie das fein austarierte Ordnungsgefüge, die Region stand vor einer neuen Machtverteilung, wobei die beiden Städte Konstanz und St. Gallen eine führende Rolle spielten.<sup>28</sup> Es macht den Anschein, dass Konstanz, das im 14. Jahrhundert die führende Textilstadt am Bodensee war, die Konkurrenz der aufstrebenden Textilstadt St. Gallen fürchtete und seine starke Stellung innerhalb des Städtebundes eigennützig gegen ein anderes Bundesmitglied einsetzte. In den Städtebünden hatten die wirtschaftlich Mächtigen mehr Gewicht als die anderen, was ihnen die Möglichkeit verschaffte, die Vereinigung für eigene Interessen zu instrumentalisieren.

### Bedeutung des Städtebunds vor 700 Jahren

Zum Schluss stellt sich die Frage nach der Bedeutung des Bündnisses von 1312. War es der Anfang einer aktiven Stadtsanktgaller «Aussenpolitik»? Das Bündnis von 1312 mit drei anderen Städten war nicht der Beginn von St. Gallens Aussenbeziehungen. Solche



Umfang des Schwäbischen Städtebundes in der Zeit seiner Blüte (1370er- und 1380er-Jahre).



Umfang des Städtebundes 2009.

hatte es schon früher gegeben, insbesondere mit Konstanz. Früher hatte St. Gallen Verbindungen jedoch eher bilateral zu einzelnen Städten gepflegt. Das Bündnis von 1312 bedeutete damit den Anfang von regional organisierten Kontakten, die im 14. Jahrhundert zu einem Ausbau und zur politischen Festigung der städtischen Aussenbeziehungen führten – für St. Gallen und für andere Städte.

1312 waren es vier Städte, bei der Gründung des Schwäbischen Städtebundes vierzehn, am 20. Dezember 1377 waren es bereits 27 Mitglieder.<sup>29</sup> Am grössten war der Schwäbische Städtebund im Jahre 1385 mit 40 Mitgliedern.<sup>30</sup> Die Städtebünde waren zu jener Zeit zur Ordnungsmacht in der Region geworden. Mit ihrer Hilfe gelang es der Stadt St. Gallen und einem Teil ihres Umlands, sich aus der Herrschaft des Klosters St. Gallen zu befreien.

Übrigens: Im März 2009 wurde in Friedrichshafen der Internationale Städtebund Bodensee mit 25 Städten und Gemeinden aus Deutschland, Österreich und der Schweiz gegründet, dem wiederum die beiden «Grossen» Konstanz und St. Gallen angehören. Wichtigste Aufgabe ist die Stärkung der Bodenseeregion von der Wirtschaft über den Verkehr, die Raumplanung bis zur



Kultur. Die Initiative zur Gründung ergriffen Städte und Gemeinden, die der Meinung waren, mit ihren Anliegen bisher auf zu wenig Gehör zu stossen. Der neue Städtebund<sup>31</sup> soll ein Sprachrohr gegenüber der Internationalen Bodenseekonferenz sein, in welchem die Regierungschefs der Anrainerländer und Kantone das Sagen haben. Es geht also um städtische Selbstbehauptung gegenüber hierarchisch übergeordneten politischen Gebilden – ähnlich wie vor 700 Jahren.

## Chronik vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

Verfasst von Reto Voneschen

### Schalterschluss 1. Juli 2011

Der bediente Schalter im Gaiserbahnhof ist Geschichte. Trotz breiten Protesten in den Leserbriefspalten der Lokalzeitungen haben ihn die Appenzeller Bahnen per Ende Juni aufgehoben. Die Dienstleistung habe nicht mehr rentiert, begründen sie diesen Abbau des Kundenservice.

### Schiessunfall 1. Juli 2011

Eine menschliche Tragödie findet vor dem Kreisgericht St. Gallen ihren Abschluss: Der St. Galler Rapper Shame ist im August 2009 bei einem Schiessunfall in Bernhardzell ums Leben gekommen. Der Todesschütze ist sein bester Freund. Die beiden haben zuvor die obligatorische Bundesübung geschossen. Das Gericht spricht den Schützen und den Schützenmeister des Schiessstandes, auf dem sich der Unfall ereignet hat, der fahrlässigen Tötung für schuldig. Gegen den Schützen verhängt es keine Strafe. Der Schützenmeister wird zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt, weil die Entladekontrolle nach dem Schiessen vernachlässigt worden ist.

### Freiluftkino 1. Juli 2011

Die Stadsanktgaller Open-Air-Kinosaison ist in diesem Jahr früh gestartet: Ab 30. Juni werden erstmals Kinofilme in der AFG Arena, dem Stadion des FC St. Gallen, gezeigt. Die Reihe floppt allerdings derart, dass das Experiment im Sommer 2012 nicht mehr wiederholt wird. Schuld am Fehlschlag ist einerseits das regnerisch-kalte Wetter. Andererseits, so sagen Fachleute, sei der Markt der Freiluftkinos in der Stadt St. Gallen mit Anlässen am nahen Bodensee in Arbon (ab 9. Juli), in der Lokremise (ab 14. Juli) und im Kantipark (ab 15. Juli) gesättigt.

### Voliere 4. Juli 2011

Streit um die Voliere im Stadtpark: Die Stadt hält nichts von den Ausbauwünschen der Voliere-Gesellschaft. Die Baudirektion will im Gegenteil auf den ihrer Ansicht nach zu kleinen und mit Wildenten überbelegten Aussenteich verzichten. Die Voliere-Gesellschaft will an den Enten festhalten. Stadt und Gesellschaft wollen über hängige Fragen verhandeln. Bis Ende Juni 2012 kommt es zu keinem Kompromiss.

### Plätze in St. Gallen: Vielfältige Ansprüche an den öffentlichen Raum

- 1 Die sozialen Aspekte zum öffentlichen Raum sind ausgesprochen vielfältig, die Studien darüber immens. Mehrere politische Vorstösse belegen die Aktualität der Nutzung des öffentlichen Raums. Der Stadtrat hatte dem Stadtparlament am 16. Februar 2010 einen ausführlichen Bericht dazu vorgelegt (Nr.1475). Die Fachhochschule für Soziales hat mehrere Sozialraumtagungen durchgeführt. Eine weitere soziale Studie zum öffentlichen Raum: «Nutzungsmanagement im öffentlichen Raum». Ein Projekt der Hochschule Luzern: Technik & Architektur und Soziale Arbeit. Bericht zur Fallstudie St. Gallen (Bahnhofplatz), 3. Juni 2008.
- 2 Stichwort Platz im: Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache, www.dwds.de.
- 3 Projekt «Lebendige Altstadt», Volksabstimmung 1974. Realisierte Bereiche: Marktgasse, oberer Teil, Bärenplatz, Spisergasse, Neugasse, Bereich Multertort, Börsenplatz und verspätet auch der Gallusplatz. Marktgasse und Gallusplatz sind inzwischen (2010/11) neu gestaltet worden.
- 4 Abbruch der Metzger 1865, des Kornhauses 1864, des Rathauses 1877, des Zeughauses 1857 für den Neubau des Stadttheaters (Poeschel, Erwin: Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen, Band II: Die Stadt St. Gallen, Erster Teil, St. Gallen 1957, S. 233ff., 254, 256, 263).
- 5 Die Entwicklung der heutigen Situation ausführlich in: Eigenmann, Thomas; Heilig, Edgar: Marktplatz – Bohl. Eine Studie über die geschichtlichen und städtebaulichen Zusammenhänge des Platzes, 1980, im Bericht der Stadtplanung: Marktplatz – Blumenmarkt. Rahmenbedingungen für eine Vorprojekt-Studie, Juli 1995 und in der Studie Marktplatz – Blumenmarkt.
- 6 Schlussbericht der interdisziplinären Arbeitsgruppe mit verwaltungsexternen Vertretern und der Leitung des Stadtbaumeisters: Bohl, Schlussbericht, November 1986.
- 7 Wettbewerb, Jurybericht Dezember 2008, Volksabstimmung 15. Mai 2011.
- 8 Die Gründe für das Scheitern der sorgfältig ausgearbeiteten Vorlage wurden in einer vom Stadtrat in Auftrag gegebenen VOX-Analyse untersucht: Gfs.Bern: Ablehnung und Forderung nach Neuaufgabe sind vielschichtig. Schlussbericht. Nachlese zu Abstimmung vom 15. Mai 2011. <http://www.stadt.sg.ch/news/14/2011/07/> (Abfrage vom 1.6.2012).
- 9 Visitenkarte & Verkehrsdrehscheibe. Anforderungen an den Bahnhofplatz St. Gallen, Bauverwaltung und Verkehrsbetriebe, April 1998 (diente als Grundlage für den Workshop im Dezember 1998; Analyse und grundsätzliche Aspekte sind heute noch aktuell).
- 10 Bahnhofplatz St. Gallen. Aufwertung und Neugestaltung. Offener Projektwettbewerb, Bericht des Preisgerichts März 2009; 1. Preis: Hager Landschaftsarchitekten AG mit Giuliani & Hönger Architekten. [http://www.stadt.sg.ch/home/bau\\_und\\_planung/grossprojekt\\_bahnhofplatz/\\_jcr\\_content/RightPar/download-list/DownloadListParTeaser/download.ocFile/Jury\\_HB\\_Low.pdf](http://www.stadt.sg.ch/home/bau_und_planung/grossprojekt_bahnhofplatz/_jcr_content/RightPar/download-list/DownloadListParTeaser/download.ocFile/Jury_HB_Low.pdf) (Abfrage vom 1.6.2012).
- 11 Zum Müllertor: Ziegler, Ernst: Tore der Stadt St. Gallen, St. Gallen 2000, S. 9 ff.
- 12 Entscheid der Altstadttrunde 1. Oktober 2003; zweite Altstadttrunde im Sinne eines Rückkommens 2006: Überprüfung des Massnahmenplans; Baubeginn: 2009 in drei Etappen. [www.stadt.sg.ch/home/bau\\_und\\_planung/tiefbauamt/strassenbau/grossprojekt\\_gallusplatz/suedliche\\_altstadt.html](http://www.stadt.sg.ch/home/bau_und_planung/tiefbauamt/strassenbau/grossprojekt_gallusplatz/suedliche_altstadt.html) (Abfrage vom 1.6.2012).
- 13 Koller/Koster, Entscheid der Jury, Schlussbericht 16. August 2004.
- 14 Aktueller Stand des Projekts Vadianplatz: Projektierung 2009, Vorlage März 2011, Januar 2012 Projekt vom Parlament gutgeheissen, Realisierung voraussichtlich 2013.
- 15 Gemeinde Tablat. Bebauung des Gerhalde und Hompeli Gebietes, Bericht des Preisgerichts 17./20. Dezember 1912; Schweiz. Bauzeitung Bd. 61/62, 1913, S. 57 ff.: Bericht des Preisgerichts und Darstellung der prämierten Entwürfe: 1. Preis «O quae mutatio rerum» von Ziegler & Balmer, Architekten, St. Gallen.
- 16 Referendumsabstimmung am 4. Dezember 1994.
- 17 [http://www.stadt.sg.ch/home/inneres\\_und\\_finanzen/3\\_museen\\_-\\_3\\_haeuser/Strategie\\_3\\_museen-3haeuser.html](http://www.stadt.sg.ch/home/inneres_und_finanzen/3_museen_-_3_haeuser/Strategie_3_museen-3haeuser.html) (Abfrage vom 1.6.2012).
- 18 Neugestaltung «Kulturplatz» St. Gallen. Projektwettbewerb im selektiven Verfahren, Januar 2012, Bericht des Preisgerichts.
- 19 Realisierungsplan zum GVP 1985. Erschienen 1983. Historische Aufnahmen u.a. in: Ziegler, Ernst (hrsg): Tablat und Rotmonten. Zwei Ortsgemeinden der Stadt St. Gallen, herausgegeben im Auftrag der Ortsgemeinden Tablat und Rotmonten, St. Gallen 1991. S. 76; Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Tablat: Tablaterbuch, St. Gallen 1954, S. 79.
- 20 Zukunftswerkstatt, Stadtratsbeschluss 13. März 2001; Durchführung Oktober/November 2001. Zürcher Strasse, Studienauftrag mit vier Ingenieurbüros als Pilotprojekt im Rahmen der kantonalen Initiative «Strassen zum Leben (2000), Projektierung 2004/05, Referendumsabstimmung vom 12. Mai 2006.
- 21 von Euw, Walter; Bossart, Bruno: St. Fiden. Städtebauliche Studie, im Auftrag des Hochbauamts, St. Gallen 1982.
- 22 Definition des Begriffs «Szene» als «flüchtige Netzwerke der Freizeit» vgl. «Nutzungsmanagement im öffentlichen Raum». Ein Projekt der Hochschule Luzern: Technik & Architektur und Soziale Arbeit. Bericht zur Fallstudie St. Gallen (Bahnhofplatz), 3. Juni 2008, S. 7, Anmerkung 15.

### «Aussenpolitik» der Stadt St. Gallen

#### vor 700 Jahren

- 1 Vgl. Sonderegger, 2010.
- 2 Ehrenzeller, 1988, S. 77–79.
- 3 Vgl. Mayer/Sonderegger.
- 4 CS IV, Nr. 2279.
- 5 Vgl. CS IV, Nr. 4054.
- 6 RQSG I, S. XIII.
- 7 Leopold-Schneider, 2001, S. 10.
- 8 Kramml, 1985, S. 19.
- 9 RQSG I, S. 43f.
- 10 Wielandt, 1950, S. 24.
- 11 Angermeier, 1966, S. 46.
- 12 Ruser, 1962, S. 37–39.
- 13 Schildhauer, 1975, S. 167; Isenmann, 1988, S. 121.
- 14 Isenmann, 1988, S. 190.
- 15 Isenmann, 1988, S. 123.
- 16 Vgl. beispielsweise Landwehr, 1967.
- 17 Marchal, 1986, S. 41; Sonderegger, 1997.
- 18 Isenmann, 1988, S. 113.
- 19 Burmeister.
- 20 Eine von Konstanz quittierte Zahlung St. Gallens an den Bund ob dem Bodensee vom 6. Juli 1391 ist erhalten: UBSG IV, 1899, Nr. 2020.
- 21 Sonderegger, 2004.
- 22 Vgl. ausführlicher Sonderegger/Weishaupt, 1987.
- 23 CS IX, Nr. 5684 und Nr. 5732.
- 24 Sonderegger, 2006, S. 63f.
- 25 CS IX, Nr. 5741.
- 26 CS IX, Nr. 5834.
- 27 Dargestellt in Sonderegger, 2004.
- 28 Bihrer, 2006, S. 88.
- 29 Ruser, 1962, Nr. 671.
- 30 Schildhauer, 1977.
- 31 [www.staedtebund-bodensee.org](http://www.staedtebund-bodensee.org).

Angermeier, Heinz: Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter. München (Beck) 1966.

Bihrer, Andreas: Konstanz und die Appenzellerkriege. Zu Gestaltungszielen, Konfliktaustragung und Konsensfindung von Stadt und Bischof. In: Niederstätter, Alois; Niederhäuser, Peter (Hg.). Die Appenzellerkriege – eine Krisenzeit am Bodensee? Konstanz (UVK) 2006, S. 81–115.

Burmeister, Karl Heinz: «Städtebünde», Historisches Lexikon der Schweiz: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26420.php> (Abfrage vom 23. Mai 2012).

Chartularium Sangallense (CS), Bd. IV, bearb. von Otto P. Clavadetscher. St. Gallen (Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallense) 1985.

Chartularium Sangallense (CS), Bd. V, bearb. von Otto P. Clavadetscher. St. Gallen (Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallense) 1988.

Chartularium Sangallense (CS), Bd. IX, bearb. von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger. St. Gallen (Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallense) 2003.

Chartularium Sangallense (CS), Bd. X, bearb. von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger. St. Gallen (Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallense) 2005.

Ehrenzeller, Ernst: Geschichte der Stadt St. Gallen. St. Gallen (VGS) 1988.

Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtr Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft. Stuttgart (Ulmer) 1988.

Kramml, Peter F.: Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. Bd. 29). Sigmaringen (Thorbecke) 1985.

Landwehr, Götz: Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5). Köln (Böhlau) 1967.

Leopold-Schneider, Gerda: Das mittelalterliche Stadtrecht von Feldkirch. Überlieferung und Edition. Unveröff. Diss. 2001.

Marchal, Guy P.: Luzern und die österreichische Landesherrschaft zur Zeit der Schlacht bei Sempach. In: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern, Band 4, Luzern 1986, S. 34–47.

Mayer, Marcel; Sonderegger, Stefan: «Sankt Gallen (Gemeinde)», Historisches Lexikon der Schweiz: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26420.php>

www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1321.php (Abfrage vom 29. Mai 2012).

Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts (RQSG I), bearb. von Magdalen Bless-Grabher unter Mitarbeit von Stefan Sonderegger. Aarau (Sauerländer) 1995.

Ruser, Konrad: Bündnisse der Reichsstädte in Schwaben. In: Pfälzische Heimatblätter, Juni/Juli 1962, S. 37–39.

Schildhauer, Johannes: Charakter und Funktion der Städtebünde in der Feudalgesellschaft – vornehmlich auf dem Gebiet des Reiches. In: Fritze, Konrad (Hg.). Bürgertum, Handelskapital, Städtebünde (Hansische Studien. Bd. 3). Weimar (Böhlau) 1975, S. 149–170.

Schildhauer, Johannes: Der Schwäbische Städtebund – Ausdruck der Kraftentfaltung des deutschen Bürgertums in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. (Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus. Bd. 1). Berlin (Akademie-Verlag) 1977.

Sonderegger, Stefan: Die Aufnahme der Appenzeller «lendlin» in den Schwäbischen Städtebund, in: Blickle, Peter; Witschi, Peter (Hg.). Appenzell-Oberschwaben, Konstanz (UVK) 1997, S. 33–64.

Sonderegger, Stefan: Die Vorgeschichte der Appenzeller Kriege 1403 und 1405. Zur Rolle der Städte und ihrer Bündnisse. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 122, Ostfildern (Thorbecke) 2004, S. 23–35.

Sonderegger, Stefan: «...mit gar vil hässlichen worten und vil ufsatz und kromer pratik...». Bemerkungen zu Vadian's Urkundenauslegung für die Zeit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: Gamper, Rudolf (Hg.): Vadian als Geschichtsschreiber, St. Gallen (Sabon-Verlag) 2006, S. 49–68.

Sonderegger, Stefan: Landwirtschaftliche Spezialisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. In: Ceraman, Markus; Landsteiner, Erich (Hg.). Zwischen Land und Stadt. Wirtschaftsverflechtungen von ländlichen und städtischen Räumen in Europa 1300–1600 (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2009, Bd. 6). Innsbruck/Wien/Bozen (Studien Verlag) 2010, S. 139–160.

Sonderegger, Stefan; Weishaupt, Matthias: Spätmittelalterliche Landwirtschaft in der Nordostschweiz. In: Appenzellische Jahrbücher 115 (1987), S. 29–71.

Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen (UBSG), Bd. IV, bearb. von Hermann Wartmann. St. Gallen (Fehr) 1899.

Wielandt, Friedrich: Das Konstanzer Leinengewerbe. II/1. Geschichte und Organisation. Konstanz (Merk) 1950.

## Bildnachweis

### Umschlagbild

Basista Martina

### Identität, Tradition und Marketing:

#### Gallus und die Stadt St. Gallen

Bischöfliches Archiv St. Gallen: 11, 13  
Brauerei Schützengarten St. Gallen: 15  
Historisches Museum St. Gallen: 16, 17, 18, 19, 20 (oben)  
Katholische Kirchgemeinde St. Gallen: 12  
Naturmuseum St. Gallen: 14  
Ortsmuseum Wittenbach: 10  
Stadtarchiv St. Gallen: 20 (unten)  
Staatsarchiv St. Gallen: 9  
Toggenburger Museum, Lichtensteig: 21

### Das beschliesst man nicht, das passiert

Basista, Martina: 26, 27, 34, 37  
Schmid-Gugler, Brigitte: 22, 24, 28, 31, 32, 40, 43

### St. Galler Museumswelten

Basista, Martina: 58, 63, 69, 74, 80  
Zünd Marcel: 47, 48, 49, 55, 56, 61, 62, 64, 65, 67, 68, 70, 73, 76, 77, 79  
zVg: 51, 52, 53, 54, 59, 72

### Gut Lachen. Neu mit Akropolis

Dürr René, Zürich/Hochbauamt St. Gallen: 94 (unten)  
Hindermann, Renatus, Hombrechtikon ZH: 90  
Kantonsbibliothek St. Gallen (Vadiana, S 2209): 85  
Röllin Peter, Rapperswil-Jona, Fotografien 2012: 84, 86, 88, 93 (oben und unten), 94 (oben), 95 (oben und unten), 96, 97, 98, 99, 100, 101  
Staatarchiv St. Gallen (aus: Festschrift Trambahn & Electricitätswerke der Stadt St. Gallen. Hrsg.: Gesellschaft ehemaliger Studierenden des eidgenössischen Polytechnikums Zürich von der Section St. Gallen 1898): 89  
Stadt St. Gallen. Direktion Bau und Planung, Baudokumentation: 83, 87, 92.

### Plätze in St. Gallen: Vielfältige Ansprüche an den öffentlichen Raum

Baudokumentation Direktion Bau und Planung: 104, 105, 109  
Bohl, Schlussbericht der interdisziplinären Arbeitsgruppe, Nov. 1986: 107

Eidgenössisches Archiv Denkmalpflege: 108

Heilig, Edgar: 102, 103, 107, 111, 112, 113, 115

Mayr, Johann Conrad, Stich 1790, Archiv der Ortsbürger: 104

Stadtplanungsamt: 113

Tiefbauamt der Stadt St. Gallen: 108, 110

### Tanzen, trinken, sich verlieren

Bucher, Urs: 118, 121  
Canonica, Michel: 123  
Elephant: 120  
Ribi, Ralph: 117, 119  
Thomas, Sam: 116  
Tobler, Hanspeter: 125, 127

### «Aussenpolitik» der Stadt St. Gallen

#### vor 700 Jahren

Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen:  
Städtebund 1312 (Tr. XIX, 1; CS V, Nr. 2822): 129  
Handfeste 1291 (Tr. IV A, 2a; CS IV, Nr. 2279): 130  
Handfeste Detail (Tr. IV A, 2a; CS IV, Nr. 2279): 131  
Leinwandsatzung (Bd. 538, S. 29): 131  
Königsurkunde (Tr. V, 48; CS X, Nr. 6173): 133  
Jahrzeitbuch (Bd. 509, f. 13v): 136  
Bündnisurkunde Appenzeller Ländlein (Tr. XIX, 11; CS IX, Nr. 5613): 138  
St. Galler Tagblatt/al: 142, 143

### Chronik vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

Archiv St. Galler Tagblatt  
Bucher, Urs: 146, 149, 155, 156, 157, 164, 168, 176, 180, 182, 185, 186, 187, 188  
Beusch, Stefan: 184  
Canonica, Michel: 148, 152, 160, 165, 169, 189  
Jaudas, Urs: 147, 151, 152, 160, 162, 165, 166, 169, 180, 183, 184  
Kühne, Regina: 187  
Manser, Benjamin: 150, 161, 171, 174, 181, 191  
Martin, Reto: 175  
Ribi, Ralph: 147, 148, 150, 151, 157, 163, 167, 173, 176, 177, 178, 179, 181  
Ruetschi, Martin: 175  
Schliess, Hanspeter: 154, 171, 172, 178  
Thalmann Johannes: 158, 170  
Voneschen, Reto: 154, 155,  
Wenger, Coralie: 183, 189, 191

### Verstorbene Persönlichkeiten

Archiv St. Galler Tagblatt: 192, 215, 216  
Keystone: 198  
zVg: 192–214, 218–221

---

# Gallus-Stadt 2013

Jahrbuch der Stadt St. Gallen

Appenzeller Verlag

## Vorwort

Sind Jahrbücher im Zeitalter von Social Media, eBooks und mobiler Kommunikation noch zeitgemäss? Für uns, die Macherinnen und Macher der vorliegenden «Gallus-Stadt 2013», ist das eine rhetorische Frage. Die Antwort heisst: Ja, natürlich. Wobei nicht gesagt sei, dass wir uns den digitalen Entwicklungen verschliessen. Im Gegenteil: Wir stehen ihnen offen gegenüber und nutzen sowohl Gedrucktes als auch Digitales. Traditionelle Inhalte können durchaus auch in neuen Formen bewahrt werden. Traditionen sind uns wichtig. Aber Tradition heisst für uns nicht, Asche aufbewahren, sondern die Flamme weitertragen. Und die Fackel, die diese Flamme trägt, heisst lokale und regionale Publizistik. Jene Texte also, die von unserer Stadt und unserer Region erzählen, die Identität stiften, die Heimat schaffen. Jene Texte auch, die für ein Buch zu kurz und für die Zeitung zu lang, aber für St. Gallerinnen und St. Galler gleichwohl wichtig sind.

Die «Gallus-Stadt 2013» bietet Ihnen sieben Beiträge, eine Chronik der Ereignisse in der Stadt sowie Erinnerung an 26 verstorbene Persönlichkeiten. Die «Gallus-Stadt» ist kein monothematisches Jahrbuch, die Themen fächern sich breit auf. Zwei Autoren erörtern städtebauliche Fragen: Kultur- und Kunsthistoriker Peter Röllin untersucht, wie das neue Verwaltungsgericht den Stadtteil Lachen verändert. Edgar Heilig, Kunsthistoriker und ehemaliger Stadtplaner, erzählt die Geschichte der Plätze in St. Gallen, die vielfältige Ansprüche im öffentlichen Raum zu erfüllen haben. Journalistin Brigitte Schmid-Gugler, vielmehr an Menschen als an Fussball

Die Herausgabe des Jahrbuchs wurde finanziell unterstützt von folgenden Körperschaften:



Stadt St. Gallen



sanktgallen  
etwas mehr  
drei ortsgemeinden für die stadt

Walter und Verena Spühl-Stiftung, St. Gallen

© 2012, Appenzeller Verlag, CH-9101 Herisau

Alle Rechte der Verbreitung, auch durch Film, Radio und Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger, elektronische Datenträger und auszugsweisen Nachdruck, sind vorbehalten.

Gesetzt in Minion Pro und Myriad Pro

Gedruckt auf Galerie Image 285 g/m<sup>2</sup> und Lessebo Smooth Natural FSC 115 g/m<sup>2</sup>,

geliefert von Fischer Papier AG, St. Gallen

Gestaltung: Appenzeller Verlag, Herisau

Lithos und Druck: Appenzeller Druckerei, Herisau

ISBN: 978-3-85882-644-2

www.appenzellerverlag.ch